



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. März 2013 (05.03)
(OR. fr)**

6978/13

**JUR 108
COUR 26**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Erstellung einer Liste von drei Richtern ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Annahme

1. Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung Nr. 741/2012¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I lautet wie folgt: "*Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem in Artikel 257 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezeichneten Verfahren den Fachgerichten Richter ad interim beiordnen, um das Fehlen von Richtern auszugleichen, die, ohne dass sie als voll dienstunfähig anzusehen sind, dauerhaft daran gehindert sind, an der Erledigung der Rechtssachen teilzunehmen. In diesem Fall legen das Europäische Parlament und der Rat die Voraussetzungen, unter denen die Richter ad interim ernannt werden, deren Rechte und Pflichten, die Einzelheiten ihrer Amtsausübung und die Umstände fest, unter denen das Amt endet.*"

¹ ABl. L 228 vom 16.1.2012, S. 1.

2. Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 979/2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union² erstellt der Rat, der einstimmig beschließt, auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs eine Liste von drei Personen, die zu Richtern ad interim ernannt werden. Diese Richter werden aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgewählt, die sich zur Verfügung des Gerichts für den öffentlichen Dienst halten können. Sie werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; die Wiederernennung ist zulässig. In dieser Liste wird darüber hinaus die Reihenfolge festgelegt, in der die Richter ad interim dazu bestellt werden, ihre Amtstätigkeit auszuüben.

3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 hat der Präsident des Gerichtshofes dem Rat drei Personen für die Liste von Richtern ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst empfohlen:
 - Herrn Haris Tagaras, griechischer Staatsbürger, ehemaliger Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst;
 - Herrn Arjen W. H. Meij, niederländischer Staatsbürger, ehemaliger Richter des Gerichts;
 - Frau Verica Trstenjak, slowenische Staatsbürgerin, ehemalige Generalanwältin des Gerichtshofs und ehemalige Richterin des Gerichts.

4. Maßgeblich für die Zusammenstellung dieser Liste war der Gedanke, vorrangig Personen zu ernennen, die in jüngster Vergangenheit das Amt des Richters im öffentlichen Dienst innehatten und auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu achten, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt und die vertretenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen berücksichtigt werden gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs betreffend die Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, den eingangs genannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 6790/13 JUR 99 COUR 24 auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung anzunehmen.

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 83.